

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

1. Ziel des Entwurfes

Das Naturschutzgebiet Karlstifter Moore soll erweitert werden und umfasst nach der Erweiterung folgende Grundstücke Nr. 268/1, 268/3, 268/5 sowie 310, 651/4, 651/5, 651/6, 651/7, 651/8, 652, 661/2 und 661/3, KG Karlstift (Marktgemeinde Bad Großpertholz). Die Erweiterung erfordert überdies eine Anpassung der Maßnahmen bzw. Ausnahmen vom Eingriffsverbot gemäß § 11 Abs. 4 des NÖ NSchG 2000.

Durch die Erklärung der Großen Remise Obersiebenbrunn sowie des Dobratals zum Naturschutzgebiet bzw. die Erweiterung des Naturschutzgebietes Karlstifter Moore soll die Erhaltung dieser wertvollen Gebiete abgesichert werden.

Aufgrund der Erweiterung des Naturschutzgebietes Karlstifter Moore (§ 2 Abs. 33) ist die bestehende Anlage an die neuen Gegebenheiten anzupassen.

2. Kompetenz, Behördenzuständigkeit und Vollziehung

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet sich auf Art. 15 Abs. 1 B-VG.

Die Zuständigkeit zur Vollziehung der gegenständlichen Verordnung kommt der NÖ Landesregierung zu.

Die gesetzliche Grundlage für die Änderung der Verordnung über die Naturschutzgebiete bildet § 11 Abs. 1 und 5 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500.

3. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Nach dem Inhalt des Entwurfes wird der Bereich anderer landesrechtlicher Vorschriften nicht berührt.

4. EU-Konformität

Dieser Verordnung stehen keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften, insbesondere jene der FFH-Richtlinie, entgegen.

5. Probleme bei der Vollziehung:

Durch den Entwurf wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

6. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen

Die von der Erklärung zum Schutzgebiet betroffenen Grundstücke des neuen Naturschutzgebietes Karlstifter Moore befinden sich im Eigentum des Waldgut Pfeleiderers und wurden im Zuge der Unterschutzstellung sowie der damit verbundenen Außernutzungsstellung auch im Zuge des LIFE AMooRE Projektes angemessen entschädigt.

Die im Eigentum der Marktgemeinde Obersiebenbrunn befindliche Fläche des neuen Naturschutzgebietes Große Remise Obersiebenbrunn wurde im Zuge der Unterschutzstellung sowie der damit verbundenen Außernutzungsstellung durch Mittel des Biodiversitätsfonds angemessen entschädigt.

Die betroffenen Flächen des neuen Naturschutzgebietes Dobratal stehen im Eigentum der Windhag-Stipendienstiftung und wurden im Zuge der Unterschutzstellung sowie der damit verbundenen Außernutzungsstellung durch Mittel des Biodiversitätsfonds angemessen entschädigt.

Es kann sich ein Mehraufwand durch die Bewilligungspflicht von Maßnahmen in den genannten Naturschutzgebieten gemäß der Bestimmung des § 11 Abs. 6 NÖ NSchG 2000 ergeben. Es wird aber nur vereinzelt mit Verfahren gemäß dieser Bestimmung gerechnet.

Vor diesem Hintergrund ist nicht zu erwarten, dass durch die Erweiterung des Naturschutzgebietes Karlstifter Moore oder die Erklärung der Naturschutzgebiete Große Remise Obersiebenbrunn sowie Dobratal wesentliche zusätzliche Kosten für das Land oder den Normadressaten entstehen werden.

7. Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen:

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

8. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses oder des NÖ Klima- und Energieprogrammes 2030:

Die Erweiterung des Naturschutzgebietes Karlstifter Moore und damit die Sicherung dieses naturschutzfachlich wertvollen Gebietes hat grundsätzlich positive Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses bzw. des Klimaprogrammes 2030. Eine mengenmäßige Schätzung der positiven

Auswirkungen ist nicht möglich. In Österreich sind bereits 90 % der ursprünglichen Moore verschwunden (Mooratlas Österreich 2023). Der Schutz beziehungsweise die Wiederherstellung seltener Habitate, wie Moor- und Moorwaldgesellschaften, z.B. der Natura 2000-Lebensraumtypen 91D0* (Moorwälder) und 7140 (Übergangs- und Schwingrasenmoore), spielen eine entscheidende Rolle im Naturschutz und der Erhaltung der Biodiversität in Österreich. Moore sind einzigartige Ökosysteme, die eine Vielzahl bedrohter Pflanzen- und Tierarten beherbergen. Diese sind nicht nur charakteristisch für die Lebensräume, sondern auch ein wichtiger Bestandteil des ökologischen Gleichgewichts.

Die Verordnung der Großen Remise Obersiebenbrunn zum Naturschutzgebiet und damit die Sicherung dieses naturschutzfachlich wertvollen Gebietes hat grundsätzlich positive Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses bzw. des Klimaprogrammes 2030, indem naturnahe Trockenrasen, Eichenwälder und Gehölzstrukturen, die Kohlenstoff speichern, den Boden vor Austrocknung schützen und den lokalen Wasserhaushalt stabilisieren, erhalten und gepflegt werden. Gleichzeitig erhöht die Förderung heimischer, klimaangepasster Lebensräume und die Entfernung invasiver Arten die Widerstandsfähigkeit des Ökosystems gegenüber den Folgen des Klimawandels.

Die Verordnung des Dobratals zum Naturschutzgebiet und damit die Sicherung dieses naturschutzfachlich wertvollen Gebietes hat grundsätzlich positive Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses bzw. des Klimaprogrammes 2030, indem naturnahe Wälder und Gewässer langfristig ihrer natürlichen Entwicklung überlassen werden, wodurch Kohlenstoff in Biomasse und Böden gespeichert sowie der Wasserhaushalt stabilisiert wird. Gleichzeitig erhöht der Prozessschutz mit strukturreichen, klimaangepassten Wäldern und mehr Totholz die Widerstandsfähigkeit des Ökosystems gegenüber den Folgen des Klimawandels wie Trockenheit, Stürmen und Starkregen.

Eine mengenmäßige Schätzung der positiven Auswirkungen ist nicht möglich.

9. Konsultationsmechanismus

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegen die vorliegenden rechtsetzenden Maßnahmen dieser Vereinbarung.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 33)

I. Naturschutzgebiet Karlstifter Moore

1. Lage und Beschreibung

Das **Naturschutzgebiet Karlstifter Moore** liegt in der Katastralgemeinde Karlstift, Marktgemeinde Bad Großpertholz, Bezirk Gmünd. Es wurde im Jahr 1981 als wichtiger Moorkomplex des westlichen Waldviertels unter Schutz gestellt.

Zur langfristigen Sicherung der wertvollen Moorlebensräume soll das Naturschutzgebiet um rund 55,49 ha erweitert werden und künftig eine Gesamtfläche von rund 121,89 ha umfassen. Die Erweiterung dient insbesondere der Sicherung der Moorhydrologie sowie der Umsetzung notwendiger Renaturierungsmaßnahmen.

Das Schutzgebiet umfasst künftig die Grundstücke Nr. 268/1, 268/3, 268/5 sowie Teile der Grundstücke Nr. 310, 651/4, 651/5, 651/6, 651/7, 651/8, 652, 661/2 und 661/3, KG Karlstift (Marktgemeinde Bad Großpertholz).

2. Zonierung

Das Naturschutzgebiet wird in zwei Zonen gegliedert:

Zone A

Zone A umfasst das bisher bestehende Naturschutzgebiet. Die bisher zulässigen Ausnahmen vom Betretungs- und Eingriffsverbot bleiben im Wesentlichen unverändert bestehen. Dies betrifft insbesondere:

- die forstliche Nutzung im bisherigen Umfang mit Ausnahme von Entwässerungsmaßnahmen,
- die Benützung und Instandhaltung der den Zielen des Naturschutzes dienenden Bildungs- und Informationseinrichtungen. Vor dem Hintergrund, dass die Neuerrichtung von Bildungseinrichtungen in Naturschutzgebieten ohnehin einer naturschutzbehördlichen Bewilligung bedarf (§ 11 NÖ NSchG 2000) soll hinkünftig die Benützung und Instandhaltung aller im Gebiet vorhandenen Bildungs- und Informationseinrichtungen vom gesetzlichen Betretungs- und Eingriffsverbot ausgenommen werden und die Beschränkung auf „bestehende“ Einrichtungen entfallen.

Zone B

Zone B umfasst die neu hinzukommenden Flächen. Diese werden dauerhaft aus der forstlichen Nutzung genommen.

Ausnahmen vom Betretungs- und Eingriffsverbot bestehen für die **Zonen A und B** für

- Maßnahmen zur Bekämpfung tierischer Forstschädlinge, die zu massenhafter Vermehrung neigen, erforderlich sind,
- die Instandhaltung und Benützung bestehender Jagdschneisen (gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 33), welche grundsätzlich eine Breite von maximal 10 Metern aufweisen.

3. Grundstücksübersicht

Grundstück	KG	EZ	Grundeigentümer	Zone
310	Karlstift	212	Waldgut Pfeiderer GmbH & Co.KG	A, B
651/4	Karlstift	212	Waldgut Pfeiderer GmbH & Co.KG	A, B
651/5	Karlstift	212	Waldgut Pfeiderer GmbH & Co.KG	A, B
651/6	Karlstift	212	Waldgut Pfeiderer GmbH & Co.KG	A, B
651/7	Karlstift	212	Waldgut Pfeiderer GmbH & Co.KG	A, B
652	Karlstift	212	Waldgut Pfeiderer GmbH & Co.KG	A, B
661/2	Karlstift	212	Waldgut Pfeiderer GmbH & Co.KG	A, B
661/3	Karlstift	212	Waldgut Pfeiderer GmbH & Co.KG	A, B
268/1	Karlstift	212	Waldgut Pfeiderer GmbH & Co.KG	B
268/3	Karlstift	212	Waldgut Pfeiderer GmbH & Co.KG	B
268/5	Karlstift	212	Waldgut Pfeiderer GmbH & Co.KG	B

4. Naturschutzfachliche Bedeutung

Aufgrund der herausragenden naturschutzfachlichen Bedeutung und mit dem vorrangigen Ziel des Schutzes der herzynischen Latschenmoore wurde ein Teil der Karlstifter Moore bereits 1981 als gleichnamiges Naturschutzgebiet Karlstifter Moore mit einer Größe von über 60 ha verordnet.

Die Karlstifter Moore (KG Karlstift, Bezirk Gmünd) sind aus naturschutzfachlicher Sicht der wichtigste Moorkomplex im Waldviertel. Ihnen kommt u. a. besondere Bedeutung beim Erhalt der FFH-Lebensraumtypen

- 7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore sowie
- den prioritären Lebensraumtypen 7110* Lebende Hochmoore und
- 91D0* Moorwälder zu.

Diese Lebensraumtypen sind als signifikante Schutzgüter im Europaschutzgebiet Waldviertler Teich-, Heide- und Moorlandschaft angeführt.

Auch nach dem Naturschutzkonzept NÖ (2015) liegt ein naturschutzfachlicher Schwerpunkt der Region 02 (Südwestliches Waldviertel) im „Schutz und Management der wertvollen Mooregebiete (u. a. als Lebensraum des Hochmoor-Gelblings, Hochmoor-Bläulings und Hochmoorlaufkäfers)“.

Hochmoore haben in der Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen Österreichs (Traxler et al, 2005) die Gefährdungskategorie 2 = stark gefährdet. Diese sind laut Definition „Biotoptypen, deren Bestände mit typischer Ausprägung erheblich zurückgegangen oder durch laufende bzw. absehbare menschliche Einwirkungen erheblich bedroht sind“.

Das verordnete Naturschutzgebiet Karlstifter Moore besteht aus folgenden fünf Teilgebieten: „Große Heide“, „Seppl-Au“, „Lattenweg-Au“, „Kleine Heide“ und „Südliches Wurzelsteigmoor“. Die „Seppl-Au“ und die „Große Heide“ Moore sind von nationaler und internationaler Bedeutung. Die anderen Teilbereiche sind von zumindest überregionaler bis regionaler Bedeutung.

5. Beschreibung der Teilgebiete und Lebensraumtypen

„Durchschnittsau“

- „Durchschnittsau Nordwest“
- „Durchschnittsau Nordost“
- „Durchschnittsau Südost“

Als Teilgebiet des Karlstifter Moorkomplexes, welches innerhalb des Europaschutzgebietes Waldviertler Teich-, Heide- und Moorlandschaft gelegen ist, ist die „Durchschnittsau“ als zweitgrößtes Moor und damit als wichtiger CO₂-Speicher in Niederösterreich zu nennen. Es handelt sich um ein von Forstwegen durchzogenes und durch diese in drei Teilgebiete untergliederbares Mooregebiet.

„Durchschnittsau Nordwest“:

Diese Fläche ist dominiert vom Lebensraumtypus 7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore, weist aber in seinen zentralen Teilen auch noch Flächen auf, die dem Lebensraumtypus 7110* Lebende Hochmoore entsprechen. Diese sind, neben jenen in der angrenzenden „Großen Heide“ und der „Seppl-Au“, die einzigen Flächen des Lebensraumtypus 7110* in der kontinentalen Region Niederösterreichs. Das Moor ist von teilweise sehr schönen, typisch ausgebildeten Moorwäldern eingrahmt, einem nach der FFH-Richtlinie prioritärem Lebensraum (91D0*). In diesem Moor kommen großflächig Hochmoorzeigerarten vor, darunter sehr seltene Arten wie die boreale Zwergbirke (*Betula nana*) oder der Sonnentau (*Drosera rotundifolia*), die auch nach dem NÖ Artenschutzgesetz geschützt sind. Das Moor ist

auch (temporärer) Lebensraum für den Wolf, welcher dort bei zwei Begehungen im Jahr 2018 im Rahmen der Art. 11-Kartierungen gesichtet wurde. In den Moorwäldern finden sich auch häufig die FFH-Anhang V-Arten *Leucobryum glaucum* und *Leucobryum juniperoideum*. Unter den Moosen befinden sich auch zwei vom Aussterben bedrohte Arten (ua. *Cephalozia loitlesbergeri*).

Um die 7110*- Flächen nicht zu verlieren, sind dringende Moorrenaturierungsmaßnahmen empfohlen. Dieses Moor hat auch in der im Rahmen des INTERREG-Projektes Connat erstellten Einstufung die höchste Priorität in Bezug auf die Notwendigkeit einer Renaturierung aller Waldviertler Moore erhalten. Diese Maßnahmen setzen aber eine Unterschutzstellung voraus.

„Durchschnittsau Nordost“:

Diese Fläche ist überwiegend dem FFH-Lebensraum 7120 zuzuordnen. Sie ist aus vegetationsökologischer Sicht ein großflächiges Latschen-Hochmoor mit allen typischen Zeigerarten. In seiner Gesamtheit wurde das Moor mit Erhaltungszustand „C“ (schlecht) eingestuft. Trotzdem gibt es in einigen Bereichen eine relativ gute hydrologische Situation. Dort zeigt das Moor schwache Übergänge zum Lebensraumtyp Lebende Hochmoore (LRT 7110*). Renaturierungsmaßnahmen in den drei massiven, zentralen Gräben könnten hier relativ rasch dazu führen, dass größere Bereiche sich zu 7110*-Flächen entwickeln. Im südwestlichen Teil befindet sich ein kleiner Pfeifengrasbestand (LRT 6410), vermutlich über einem Schwemmkegel. Die gesamte Moorfläche wird von einem typisch ausgeprägten Moorwald (LRT 91D0*) eingerahmt. In diesem Moor gibt es auch kleinere Bestände von *Betula nana*.

„Durchschnittsau Südost“:

Diese Fläche besteht ungefähr zu gleichen Teilen aus einem Latschenhochmoor (LRT 7120) und prioritären Moorwäldern (LRT 91D0*). Letztere sind großflächig in typischer Weise ausgebildet und weisen vor allem im Ostteil mächtige Torfmoosdecken auf. Der hydrologische Zustand ist in einigen Bereichen sehr gut, ihr Erhaltungszustand ist dort mit „A“ einzustufen. Das Latschenhochmoor im südlichen Teil zeigt Übergänge zum Naturnahen lebenden Hochmoor. In kleineren Abschnitten kann es dort auch als Übergangsmoor angesprochen werden.

„Seppl-Au“:

Die „Seppl-Au“ ist ein Sattelmoor, welches sich auf oberösterreichischer Seite fortsetzt.

Es ist genau an der europäischen Wasserscheide gelegen und entwässert nach Nordwesten über die Lainsitz in die Moldau und nach Südosten über den Grenzbach und die Aist in die Donau. Im Motivenbericht wird es als Latschenhochmoor vom europäischen Typ bezeichnet, wesentlich feuchter als herzynische Moore mit einer Zonierung vom Rand mit hochaufsteigenden Latschen mit Fichten vermischt, über

niederliegende Latschen bis zu gehölzfreien Stellen im Moorzentrum mit Bulten und Schlenken.

Aktuell kann der „Seppl-Au“ attestiert werden, dass es sich um ein hydrologisch weitgehend intaktes und unberührtes Hochmoor handelt.

Westlich an das „NSG Seppl-Au“ angrenzend befindet sich ein 1,95 ha großes Übergangs- und Schwinggrasenmoor mit besonderem naturschutzfachlichem Wert. Es gibt im Waldviertel kein zweites baumfreies Durchströmungsmoor von dieser Größe und in einem vergleichbar guten hydrologischen Zustand wie das gegenständliche Moor. Das Moor wird von dem randlich aus der „Seppl-Au“ abfließendem, oligotrophem Wasser gespeist. Da die „Seppl-Au“ in einem besonders guten hydrologischen Zustand ist, ist dieser Wasserfluss kontinuierlich und ermöglicht die Ausbildung weitgehend flächendeckender Torfmoosrasen, die von Mineralbodenwasserzeigern – Fieberklee (*Menyanthes trifoliata*), Wollgras (*Eriophorum angustifolium*), diversen Seggen wie *Carex rostrata* oder dem Pfeifengras (*Molinia caerulea*) – durchwachsen sind. Die Torfschicht ist wassergesättigt, was das Aufkommen von Gehölzen verhindert - eine in dieser Größe unvergleichliche Situation im gesamten Waldviertel. In seinem nordöstlichen Teil ist auch ein Übergangsmoor ausgebildet, in welchem Hoch- und Niedermoorzeiger in einem bunten Gemisch nebeneinander vorkommen, unter anderem der Sonnentau (*Drosera rotundifolia*) oder seltene Schlenkenarten wie *Drepanocladus exannulatus* oder *Sphagnum cuspidatum*.

Dieses Moor ist in seiner Größe für das Waldviertel von wichtiger Bedeutung, es entspricht dem Lebensrautyp 7140 im besten Erhaltungszustand.

„Lattenweg-Au“:

Im Motivenbericht wird die „Lattenweg-Au“, als herzynischer Latschen-Spirkenfilz kaum begehbar, in Bulten und Schlenken gegliedert und mit *Sphagnum capillifolium* als Bultenmoos beschrieben. Die Zwergsträucher Moorbeere und Preiselbeere dominieren, Schlenkengesellschaften sind schwächer vertreten.

Aktuell wird für die „Lattenweg-Au“ großflächig der FFH-Lebensraumtyp 7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore, randlich gesäumt vom prioritären Lebensraumtyp 91D0* ausgewiesen. Der hydrologische Zustand ist durch randliche Gräben und Forststraßen beeinträchtigt.

„Kleine Heide“:

Im Motivenbericht wird dieses Teilgebiet als herzynischer Latschen-Spirkenfilz beschrieben, ähnlich der „Großen Heide“, nur wesentlich dichter von Latschen und Spirken bestanden mit wenigen Schlenkengesellschaften und mit Bulten aus *Sphagnum capillifolium* und *Sphagnum magellanicum*. Der Zwergsträucherbewuchs entspricht der „Lattenweg-Au“ mit trockeneren Standortverhältnissen und daher mit mehr Preiselbeer und Heidelbeer. Ein Randsumpf ist nicht ausgebildet, jedoch ein Moorrand-Fichtenwald.

Der Bewuchs der „Kleinen Heide“ ist überwiegend dem prioritären Lebensraumtyp der Moorwälder mit eingestreuten Abschnitten des Lebensraumtyps 7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore zugewiesen. Beeinträchtigungen resultieren aus tiefen Entwässerungsgräben im Moor und auch in den Randbereichen (MEK 2021).

6. Schutzziele

Für den Erhalt oder die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands der genannten Schutzgüter in den Karlstifter Mooren (Moorwälder (91D0*), Lebende Hochmoore (7110*) und Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore (7120) ist es entscheidend, unter Berücksichtigung der prognostizierten Klimaszenarien mit steigenden Temperaturen und abnehmenden Niederschlagsmengen, die fortschreitende Degradation einzudämmen und somit den bestehenden Torfkörper langfristig zu sichern.

Konkrete Entwicklungsziele sind:

- Wiederherstellung eines standortgerechten Wasserhaushalts durch Erhöhung des Wasserrückhalts und, wo notwendig, durch Entwicklung eines nassen, naturnahen Hochmoorrandes
- die Verbesserung und langfristige Sicherung des lokalen Erhaltungszustands der vorkommenden FFH-Lebensraumtypen

Die Reaktivierung moortypischer Prozesse soll die Entstehung bzw. Wiederherstellung standorttypischer Lebensgemeinschaften und Moorstrukturen ermöglichen.

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 78 und 79)

II. Naturschutzgebiet Große Remise Obersiebenbrunn

1. Lage und Beschreibung

Das **Naturschutzgebiet Große Remise Obersiebenbrunn** umfasst eine rund zehn Hektar große land- und forstwirtschaftliche Fläche und wird angrenzend an das bestehende Naturschutzgebiet Weikendorfer Remise eingerichtet.

Es befindet sich auf dem Grundstück Nummer 462/1, KG Obersiebenbrunn mit der Flächenwidmung Grünland und einem Ausmaß von 636.654 m², wobei nur ein Teil dieser Fläche zum Naturschutzgebiet erklärt wird. Der Grundeigentümer ist die Marktgemeinde Obersiebenbrunn.

Das Naturschutzgebiet Große Remise Obersiebenbrunn lässt sich grob in eine Trockenrasenbrache sowie eine Forstfläche aufteilen:

Die Trockenrasenbrache umfasst eine Fläche von 3,2 ha und entspricht dem Lebensraumtyp 6240* Subpannonische Steppen-Trockenrasen. Aufgrund unzureichender Pflege befindet sich der Bereich derzeit in einem schlechten Zustand. Es zeigen sich Verbrachungstendenzen, die eine Gefahr der Verbuschung mit sich bringen. Die bisherige Nutzung bestand in unregelmäßigem Mulchen.

Die Forstflächen bestehen aus 2 ha etablierten Kiefern, 0,4 ha Robinienbeständen sowie einer 4,4 ha großen Aufforstungsfläche, die überwiegend den Zustand eines stark verbrachten Halbtrockenrasens mit solitären Einzelgebüsch und Neophytenbeständen aufweist.

Südlich grenzen Kiefernforste mit Robinien sowie Eichenwälder an die Fläche. Die forstwirtschaftliche Nutzung erfolgt durch die Gemeinde Obersiebenbrunn. Im Norden grenzt das Naturschutzgebiet Weikendorfer Remise an. Durch die bestehende umliegende Nutzung ist keine Beeinträchtigung des Lebensraums zu erwarten, insbesondere wenn die entsprechenden Managementmaßnahmen umgesetzt werden.

2. Zonierung

Das Naturschutzgebiet wird in zwei Zonen gegliedert:

Zone A - Offenlandbereich

Der Offenlandbereich umfasst wertvolle pannonische Trockenrasen und Trockenrasenbrachen mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten. Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung artenreicher, strukturreicher Offenlandlebensräume durch extensive Beweidung, die Reduktion von Vergrasung und Gehölzsukzession sowie die konsequente Bekämpfung invasiver Neophyten.

Ausnahmen vom Betretungs- und Eingriffsverbot bestehen für die **Zone A** für

- den Einsatz von Heisterzellen zur Förderung einzelner Bäume bis zu einer maximalen Überschirmung von 10 %.

Zone B - Waldbereich

Der Waldbereich besteht aus lückigen Eichen-Steppenwäldern und pannonischen Eichen-Hainbuchenwäldern mit hoher Bedeutung für waldgebundene Arten. Ziel ist die Entwicklung naturnaher, strukturreicher Waldbestände durch Waldweide und gezielte Auflichtung, die Förderung der Eichenverjüngung und des Totholzanteils sowie die Zurückdrängung invasiver Gehölzarten wie Robinie und Götterbaum.

Ausnahmen vom Betretungs- und Eingriffsverbot bestehen für die **Zone B** für

- Einsatz von Heisterzellen zur Förderung von Eichen bis zu einer maximalen Überschirmung von 40 %;
- Auflichtung des Waldes.

Ausnahmen vom Betretungs- und Eingriffsverbot bestehen für die **Zonen A und B** für

- Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung der Trockenrasenbereiche und der Wacholderheide insbesondere durch Entbuschung, Mahd und extensive Beweidung (wobei eine Besatzdichte von maximal 0,5 GVE pro Hektar pro Jahr nicht überschritten werden darf), sowie die Errichtung und Instandhaltung der dafür notwendigen mobilen Weideinfrastruktur;
- Maßnahmen zur Bekämpfung von Neophyten (wie Robinie, Götterbaum);
- die Benützung und Instandhaltung der den Zielen des Naturschutzes dienenden Bildungs- und Informationseinrichtungen;
- Benützung und Instandhaltung des Weges gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 78 (§ 2 Abs. 78).

3. Grundstücksübersicht

Es befindet sich auf dem Grundstück Nummer 462/1, KG Obersiebenbrunn, wobei nur eine Teilfläche von 10 ha zum Naturschutzgebiet erklärt wird.

4. Naturschutzfachliche Bedeutung

Die ausgedehnten Trockenrasen und Sandtrockenrasen im Marchfeld (Bezirk Gänserndorf, Niederösterreich) beherbergen einige der bedeutendsten Landschaftsformen und Biodiversitätshotspots Österreichs. Nicht ohne Grund wurde vor knapp hundert Jahren das erste Naturschutzgebiet Österreichs im Herzen des Marchfeldes begründet: die Weikendorfer Remise im Jahre 1927.

Im Vordergrund von Schutzbemühungen stand und steht der Erhalt dieser einzigartigen Trockenlandschaft, die insbesondere durch die damals weitläufige Beweidung ihr heutiges Bild bekommen hat. Durch Umstrukturierung und Intensivierung der Landwirtschaft kam es jedoch zum Rückgang der Beweidung und Hutweiden sowie zur Aufforstung, Verbauung oder Umbruch der Trockenrasen in Ackerflächen. Dadurch setzte ab den 1950er-Jahren ein dramatischer Rückgang dieser einzigartigen Landschaft ein und resultierte im Verbleib weniger heutiger Restflächen. Um den weiteren Verlust von wertvollen Trockenrasen zu vermeiden, sowie die Möglichkeit einer zukünftigen entsprechenden Vernetzung zu schaffen, wird hier die Unterschutzstellung einer 10 ha großen Fläche angestrebt

5. Beschreibung der Lebensraumtypen

Subpannonische Steppen-Trockenrasen (6240*)

Dieser Lebensraumtyp ist gemäß der Artikel 17-Datenbank innerhalb der Naturschutzgebietskulisse des Europaschutzgebietes Pannonische Sanddünen nur in der Weikendorfer Remise kartiert, wobei größere Flächen in der Wacholderheide Obersiebenbrunn ebenfalls als LRT 6240* angesprochen werden können. Weiters findet sich der Lebensraumtyp kleinräumig im Umfeld der Weikendorfer Remise. Im Standarddatenbogen wird die gesamte Fläche mit 27,7 ha angegeben, die Artikel 17-Datenbank weist aufgrund der Erhebung im Stichprobenzensus nur 15,2 ha auf. In Bieringer & Wanninger (Bieringer, G. & Wanninger, K. 2011. Handlungsprioritäten im Arten- und Lebensraumschutz in Niederösterreich, Bericht. ARGE Handlungsbedarfsanalyse Naturschutz. Wien, 169 S.) wird der Lebensraumtyp als besonders zu berücksichtigendes Schutzgut (BBSG) mit einem Bestandesanteil im Handlungsfeld Pannonische Sanddünen im Marchfeld von 1-24% angegeben. Dieser Lebensraumtyp ist, wie alle Trockenrasentypen, aufgrund des Stickstoffeintrags aus der Luft stark gefährdet. Innerhalb des Europaschutzgebiets bestehen weitere Risiken wie Nutzungsaufgabe, Intensivierung oder Nutzungsänderung durch Aufforstung. Die zunehmende Einwanderung von Robinien (inklusive vermehrter Stickstoffeinbringung in den Boden) und Götterbäumen sowie die damit einhergehende Verwaldung und Vernichtung des Lebensraumtyps sind langfristige Probleme, die eine ständige Pflege erfordern. Eine Restauration des Lebensraumtyps ist in weiten Bereichen möglich und dringend nötig.

Lückiger Euro-sibirischer Eichen-Steppenwald (91I0*) mit Trockenrasenvegetation im Unterwuchs

Dieser prioritäre Lebensraumtyp kommt im Ausmaß von 15,4 ha im Bereich der Weikendorfer und der Großen Remise vor. Die Baumschicht wird hauptsächlich von der Stieleiche (*Quercus robur*) aufgebaut. Es handelt sich wohl um keine alten Waldbestände, sondern um Aufforstungen einstiger Hutweiden. In der Krautschicht finden sich neben typischen, jedoch weit verbreiteten Eichenwaldarten auch einige Trockenrasenrelikte sowie ruderale Arten. Neophytische Gehölze, wie die Robinie oder der Götterbaum, sind teilweise im Vormarsch und drohen die Ruderalisierung weiter zu verstärken. Eichen-Steppenwälder waren traditionell durch eine eher aufgelichtete Baumschicht mit eingestreuten Trockenraseninseln und zahlreichen Saumsituationen gekennzeichnet. Sie wurden beweidet, wodurch ein stärkerer Bestandesschluss verhindert wurde. Ein günstiger Erhaltungszustand kann für diesen Lebensraumtyp nur durch regelmäßige Auflichtung bei gleichzeitigem Nährstoffentzug erreicht werden. Eine Wiederaufnahme der Waldweide wäre daher zu überlegen.

Formationen von *Juniperus communis* auf Kalkheiden und -rasen (5130)

Der Lebensraumtyp der Wacholderheiden auf Kalk wird mit rund 6 ha an Fläche im Standarddatenbogen für das Europaschutzgebiet angeführt. Die größte Ausprägung

findet sich innerhalb des Naturschutzgebiets Wacholderheide Obersiebenbrunn, sowie im Naturschutzgebiet Sandberge Oberweiden und der Weikendorfer Remise. Weitere kleinräumige Ausprägungen kommen versprengt im Europaschutzgebiet vor. Der Lebensraumtyp wird bei den Handlungsprioritäten im Arten- und Lebensraumschutz in NÖ (Bieringer & Wanninger, 2011) im Handlungsfeld Pannonische Sanddünen im Marchfeld als ein BBSG mit einem Bestandesanteil von 1-24% in diesem Handlungsfeld angeführt. Dieser Lebensraumtyp kommt zumeist eingemischt bzw. gemeinsam mit dem prioritären FFH-Lebensraumtyp 6240* Subpannonische Steppen-Trockenrasen oder dem Lebensraumtyp 6260* Pannonische Steppen auf Sand vor. Für die namensgebende Charakterart dieses Lebensraums besteht die Gefahr in der zunehmenden Verdrängung durch die Robinie (*Robinia pseudoacacia*) und Götterbaum (*Ailanthus altissima*) oder bei niedrigen Individuen durch Überwachsen mit Berberitze (*Berberis vulgaris*) oder Liguster (*Ligustrum vulgare*). Eine Naturverjüngung findet nur sehr eingeschränkt statt. Wacholder kommt außerhalb der Naturschutzgebiete im Europaschutzgebiet vor, dies aber zumeist innerhalb von Waldflächen im Sinne des Forstgesetzes 1975. Der Wacholder ist im österreichischen Forstgesetz als Forstbaumart aufgelistet.

Pannonische Wälder mit *Quercus petraea* und *Carpinus betulus* (91G0*)

Pannonische Eichen-Hainbuchenwälder werden traditionellerweise als Mittelwald genutzt. Laut Standarddatenbogen finden sich 28,3 ha im Europaschutzgebiet. Flächig kartiert sind 27,5 ha im Bereich von Schloss Niederweiden. Bei Bieringer & Wanninger (2011) wird der Lebensraumtyp als besonders zu berücksichtigendes Schutzgut (BBSG) mit einem Bestandesanteil im Handlungsfeld Pannonische Sanddünen im Marchfeld von 1-24% angegeben. Eine Gefährdung dieses Lebensraumtyps liegt in der drohenden Ruderalisierung durch neophytische Gehölze (Götterbaum, Robinie) sowie Aufgabe der traditionellen Nutzung.

6. Gefährdete Tier- und Pflanzenarten

Das Gebiet beherbergt eine Vielzahl an hochgradig spezialisierten Tier- und Pflanzenarten. Viele dieser Arten finden sich in Österreich nur innerhalb der hochgradig gefährdeten Lebensräume. Ein entsprechender Eingang in die Roten Listen Österreich spiegelt die Grundgefährdung infolge des Lebensraumverlustes wider. Folgende Arten werden durch das geplante Vorhaben einen direkten Lebensraumschutz erfahren und in ihrer Lebensraumqualität verbessert:

Vögel

- Ziegenmelker – *Caprimulgus europaeus*
- Heidelerche – *Lullula arborea*
- Turteltaube – *Streptopelia turtur*
- Neuntöter – *Lanius collurio*
- Wiedehopf – *Upupa epops*

Reptilien

- Zauneidechse – *Lacerta agilis*

Käfer

- Großer Eichenbock – *Cerambyx cerdo*
- Braunroter Erdbock – *Dorcadion fulvum*
- Hirschkäfer – *Lucanus cervus*

Zikaden

- Thüringer Dolchzirpe – *Doratura horvathi*
- Steppenschaumzikade – *Neophilaenus infumatus*
- Spitzkopf-Schaumzikade – *Neophilaenus modestus*
- Thymian-Blattzikade – *Chlorita dumosa*

Tag- und Nachtfalter

- Trockenrasen-Johanniskrauteule – *Actinotia radiosa*
- Rostbindiger Samtfalter – *Arethusana arethusana*
- Grüneule – *Calamia tridens*
- Steppenheiden-Würfel-Dickkopffalter – *Pyrgus carthami*
- Alexis-Bläuling – *Glaucopsyche alexis*
- Wegerich-Scheckenfalter – *Melitaea cinxia*
- Esparsetten-Bläuling – *Polyommatus thersites*
- Jakobskrautbär – *Tyria jacobaeae*
- Esparsetten-Widderchen – *Zygaena carniolica*
- Scheck-Tageule – *Callistege mi*
- Silbergestreiftes Grasmotteneulchen – *Deltote bankiana*
- Grasglucke – *Euthrix potatoria*
- Segelfalter – *Iphiclides podalirius*
- Weißliches Graueulchen – *Meganola albula*
- Blaukernauge – *Minois dryas*
- Argus-Bläuling – *Plebejus argus*
- Himmelblauer Bläuling – *Polyommatus bellargus*
- Silbergrüner Bläuling – *Polyommatus coridon*
- Pflaumen-Zipfelfalter – *Satyrium pruni*
- Kreuzdorn-Zipfelfalter – *Satyrium spini*

Gottesanbeterinnen

- Gottesanbeterin – *Mantis religiosa*

Heuschrecken

- Italienische Schönschrecke – *Calliptamus italicus*
- Rotleibiger Grashüpfer – *Omocestus haemorrhoidalis*
- Steppengrashüpfer – *Chorthippus vagans*

- Warzenbeißer – *Decticus verrucivorus*
- Blauflügelige Ödlandschrecke – *Oedipoda caerulescens*
- Zweifarbiges Beißschrecke – *Metrioptera bicolor*
- Verkannter Grashüpfer – *Chorthippus mollis*
- Graue Beißschrecke – *Platycleis grisea*

Pflanzen

- *Trinia kitaibelii*
- *Dianthus serotinus*
- *Scorzonera purpurea*
- *Oxytropis pilosa*
- *Carex supina*
- *Stipa pulcherrima*
- *Achillea setacea*
- *Cynoglossum hungaricum*
- *Neotinea ustulata*
- *Pulsatilla pratensis* subsp. *nigricans*
- *Seseli pallasii*
- *Thymus pannonicus*
- *Trigonella monspeliaca*
- *Seseli hippomarathrum*
- *Anacamptis morio*
- *Rapistrum perenne*
- *Dianthus pontederæ*
- *Silene otites*
- *Scabiosa canescens*
- *Cytisus ratisbonensis*
- *Cruciata pedemontana*
- *Globularia bisnagarica*
- *Veronica prostrata*
- *Carex liparocarpos*
- *Dictamnus albus*
- *Achillea pannonica*
- *Avenula pratensis*
- *Festuca valesiaca*
- *Pilosella echioides*
- *Pentanema ensifolium*
- *Onobrychis arenaria* subsp. *arenaria*
- *Veronica spicata*
- *Seseli annuum*
- *Seseli osseum*
- *Trinia glauca*
- *Viola ambigua*
- *Eryngium campestre*

- *Peucedanum oreoselinum*
- *Himantoglossum adriaticum*
- *Muscari neglectum*
- *Carduus nutans*
- *Astragalus onobrychis*
- *Lotus germanicus*
- *Linum tenuifolium*
- *Daphne cneorum*
- *Phleum phleoides*
- *Stipa capillata*
- *Linum austriacum*

7. Schutzziele

- Erhaltung und Entwicklung der Trockenrasen,
- Zurückdrängung invasiver Gehölze (Robinie, Götterbaum),
- Wiederaufnahme bzw. Etablierung geeigneter Pflege,
- Förderung strukturreicher Offenlandschaften,
- Sicherung der FFH-Lebensraumtypen,
- Vernetzung mit der Weikendorfer Remise,
- langfristige Sicherung gefährdeter Arten.

III. Naturschutzgebiet Dobratal

1. Lage und Beschreibung

Das Naturschutzgebiet Dobratal befindet sich in der Hauptregion Waldviertel in Niederösterreich, östlich von Zwettl am Nördlichen Kamp. Es ist Teil der Europaschutzgebiete Kamp- und Kremstal (FFH- und Vogelschutzgebiet) und grenzt unmittelbar an das Europaschutzgebiet Truppenübungsplatz Allentsteig (Vogelschutzgebiet).

Das Areal erstreckt sich über zwei Gemeinden: Der westliche Abschnitt liegt in der Gemeinde Rastenfeld im Bezirk Krems-Land, der östliche Teil gehört zur Marktgemeinde Pölla im Bezirk Zwettl. Insgesamt umfasst das Schutzgebiet eine Fläche von 276 ha.

Das Gebiet besteht überwiegend aus geschlossenen Waldbeständen. Innerhalb des Waldes kommen kleinflächige Offenbereiche vor, darunter Lichtungen, Windwurfflächen, forstliche Nutzungsflächen (Kahlschläge) sowie einzelne Wiesenflächen (z.B. Wildwiesen). Landschaftsprägend ist der Dobrabach, der das Areal in Nord-Süd-Richtung durchzieht. Er ist ein Zubringer des Kamp und mündet in den Dobrastaausee. Zusammen mit seinen Nebenbächen prägt er die hydrologische und ökologische Struktur des Gebietes wesentlich.

Im Norden wird das Gebiet durch eine entlang des Kampufers verlaufende Landesstraße begrenzt. Der Kamp ist in diesem Abschnitt seiner Fließstrecke deutlich durch zwei Staustufen beeinflusst: westlich durch den Ottensteiner Stausee und östlich durch den Dobrastausee.

Nach Osten und Südosten geht das Schutzgebiet ohne scharfe Abgrenzung in angrenzende Wirtschaftswälder über. Im Westen schließen hingegen großflächige, landwirtschaftlich genutzte Grünlandbereiche an.

Die Flächen im Schutzgebiet befinden sich vollständig im Eigentum der Windhag-Stipendienstiftung für Niederösterreich. Es handelt sich überwiegend um Waldflächen, die bisher größtenteils forstlich genutzt wurden. Für das gesamte Schutzgebiet wurde eine forstliche, jagdliche und fischereiliche Außernutzungsstellung entsprechend dem Managementplan vereinbart.

2. Zonierung

Das Naturschutzgebiet wird in zwei Schutzzonen gegliedert:

Zone A - Kernzone

Die **Kernzone** umfasst überwiegend die nördlichen und östlichen Teile des Naturschutzgebietes. Diese Flächen sollen vollständig außer Nutzung gestellt und künftig ihrer natürlichen Entwicklung überlassen werden. Auf forstliche oder sonstige wirtschaftliche Nutzungen wird verzichtet. Ziel ist die langfristige Entwicklung weitgehend unbeeinflusster Waldökosysteme mit natürlichen Alterungs-, Zerfalls- und Verjüngungsprozessen.

Zone B - Naturentwicklungszone

Die **Naturentwicklungszone** umfasst vor allem die zentralen und südlichen Bereiche des Naturschutzgebietes. In diesen Flächen sind vor der dauerhaften Außernutzungsstellung noch gezielte Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Dazu zählen insbesondere Waldumwandlungsmaßnahmen zur Förderung der Naturverjüngung mit einer standortangepassten Baumartenmischung und Reduktion des Fichtenanteils in den Beständen.

Ausnahmen vom Betretungs- und Eingriffsverbot bestehen für die **Zone B** für

- forstliche Umwandlungsmaßnahmen sowie Naturverjüngungsmaßnahmen durch Entfernung standortfremder Gehölze;

Ausnahmen vom Betretungs- und Eingriffsverbot bestehen für die **Zonen A und B** für

- die Bekämpfung von Neophyten bei größtmöglicher Schonung und Förderung des vorhandenen stehenden und liegenden Totholzes;
- die Benützung und Instandhaltung der Wege gemäß Anlage zu § 2 Abs. 79
- die Schlägerung von Bäumen, die eine Gefährdung für Personen und Sachen darstellen, bis zu einer Entfernung von Baumhöhe entlang der in der Anlage ausgewiesenen Wege und entlang der Straße L7051;
- die Benützung und Instandhaltung der den Zielen des Naturschutzes dienenden Bildungs- und Informationseinrichtungen.

3. Grundstücksübersicht

KG Nr.	Katastral-gemeinde	Einlage-zahl	Grundstücks-nummer	Grundstücksgröße in m ² (gesamt*/im Naturschutzgebiet)
24009	Dobra	1	15**	373276/370238
24009	Dobra	1	18	21127/21127
24009	Dobra	1	63	6241/6241
24065	Waldreichs	19	118/2**	212797/68049
24065	Waldreichs	19	127/2	16800/16800
24065	Waldreichs	19	152/2	2884/2884
24065	Waldreichs	19	153/2	2004/2004
24065	Waldreichs	19	156/1	1687/1687
24065	Waldreichs	19	156/2**	930/432
24065	Waldreichs	19	163/2	5122/5122
24065	Waldreichs	19	89/2	144583/144583
12038	Peygarten	55	636	3232/3232
12038	Peygarten	55	681	15253/15253
12038	Peygarten	55	1236/4	179/179
12038	Peygarten	55	1240/1**	4360/3364
12038	Peygarten	55	1240/2	6572/6572
12038	Peygarten	55	645/2	450/450
12038	Peygarten	55	648/1**	2023973/2021160
12038	Peygarten	336	637	15115/15115
12038	Peygarten	336	638	1132/1132
12038	Peygarten	336	647	2566/2566
12038	Peygarten	336	1236/3	1520/1520
12038	Peygarten	336	648/2	50935/50935
12038	Peygarten	336	648/4	538/538

* Die Gesamtgröße entspricht den Angaben aus dem Grundbuch.

** Nur Teile dieser Grundstücke sind vom Naturschutzgebiet umfasst.

4. Naturschutzfachliche Bedeutung

4.1. Lebensraumtypen

Die naturnahen Flusslandschaften mit intakter Flora und Fauna und die großflächigen natürlichen Waldgesellschaften begründen die hohe Bedeutung des Gebietes. In den von Weinbau geprägten südlichen Gebieten sind die landwirtschaftlich genutzten Flächen eng mit der wärme- und trockenliebenden Flora und Fauna verzahnt.

Die Wälder an den Hängen der Flusstäler bestehen in den höheren Lagen aus Waldmeister-Buchenwald (LRT 9130), in tieferen aus Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (LRT 9170).

Ebenfalls relevant sind die Trockenlebensräume in dem von Weinbau geprägten Gebieten mit Lückigen basophilen oder Kalk-Pionierrasen (LRT 6110*) und Subpannonischen Steppen-Trockenrasen (LRT 6240*).

Bei den Tierarten bilden die naturnahen Wälder für seltene Käferarten, wie dem Alpenbock und Eremit, sowie für zahlreiche Vogelarten einen Lebensraum.

Auch die Flusslebensräume im Gebiet sind hervorzuheben, so kommen Fischotter in hohen Bestandszahlen vor und die Gewässer sind für verschiedene Fischartbestände wie dem Streber, Goldsteinbeißer und dem Weißflossen-Gründling von großer Bedeutung.

Insgesamt beherbergt das Naturschutzgebiet zahlreiche schützenswerte Arten und Lebensräume von europäischer Bedeutung. Der dominierende Lebensraumtyp ist der Waldmeister-Buchenwald (9130), dem rund 99 ha der Gesamtfläche zugeordnet werden können. Zusätzlich wurden Bestände der Schlucht- und Hangmischwälder (9180*, 6 ha) sowie eine Feuchte Hochstaudenflur der planaren und montanen bis alpinen Stufe (6430, 2.000 m²) dokumentiert.

Im Folgenden werden die im Gebiet nachgewiesenen vorhandenen Schutzgüter dargestellt. Darunter fallen Lebensraumtypen nach Anhang I und Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie.

4.2. Beschreibung der Lebensraumtypen

Waldmeister-Buchenwald (9130)

Der Waldmeister-Buchenwald ist der typische Buchenwald der montanen Höhenstufe und wächst auf tiefgründigen, nährstoffreichen Böden mit ausgeglichenem Wasserhaushalt. Je nach Höhenlage tritt er als reiner Buchenwald oder als Fichten-Tannen-Buchenwald auf. In tieferen Lagen können auch Eichen und Hainbuchen beigemischt sein.

Die Kraut- und Strauchschicht ist artenreich und umfasst typische Arten wie Waldmeister, Bingelkraut, Zahnwurz, Sanikel sowie Heckenkirsche, Holunder und

Seidelbast. Der Lebensraumtyp weist je nach Höhenlage und Region unterschiedliche Ausprägungen auf.

Im Untersuchungsgebiet dominieren bereits heute Buchenwälder, sodass der Großteil der Bestände dem FFH-Lebensraumtyp 9130 entspricht. Einzelne Fichtenforste sollen im Zuge der Renaturierung entfernt werden. Auf diesen Flächen können sich durch Naturverjüngung standortgerechte Buchenmischwälder entwickeln, die gegenüber Trockenheit, Stürmen und Schädlingen widerstandsfähiger sind. Gleichzeitig steigt der Anteil an Alt- und Totholz, wodurch wertvolle Lebensräume für Insekten, Spechte und andere Höhlenbrüter entstehen.

Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (91E0*)

Dieser prioritäre Lebensraum kommt entlang naturnaher Flüsse und Bäche mit regelmäßigem Hochwasser auf dauerhaft feuchten, nährstoffreichen Böden vor. Da Auenwälder auf wiederkehrende Überschwemmungen angewiesen sind, verändern sie sich ohne diese Dynamik innerhalb weniger Jahrzehnte.

Je nach Standort werden verschiedene Ausprägungen unterschieden, darunter Silberweiden-, Schwarzerlen-Eschen- und Grauerlenauwälder. Entlang des Dobrabaches hat sich ein schmaler Auwaldstreifen entwickelt. Auenwälder sind bedeutende Lebensräume für Fische, Amphibien, semiaquatische Säugetiere und zahlreiche an Gewässer gebundene Insekten. Die Rückkehr des Bibers fördert durch seine Dammbauten wieder natürliche Überschwemmungen und trägt damit zur Erhaltung dieses Lebensraums bei.

4.3. Gefährdete Tier- und Pflanzenarten

Säugetiere

- Fischotter (*Lutra lutra*)
- Biber (*Castor fiber*)
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Amphibien

- Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)

Fische

- Koppe (*Cottus gobio*)

Schmetterlinge

- Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*)

Vögel

- Eisvogel (*Alcedo atthis*)

- Weißrückenspecht (*Dendrocopos leucotos*)
- Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)
- Seeadler (*Haliaeetus albicilla*)
- Uhu (*Bubo bubo*)
- Halsbandschnäpper (*Ficedula albicollis*)
- Zwergschnäpper (*Ficedula parva*)
- Raufußkauz (*Aegolius funereus*)
- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

Pflanzen

- Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*)

FFH-Lebensraumtypen	Fläche	% der Gesamtfläche	EHG
Waldmeister-Buchenwald (9130)	98,71	33,98	B
Schlucht- und Hangmischwald (9180)	6,04	2,08	A
Feuchte Hochstaudenfluren der planaren Stufe (6431)	0,22	0,08	B
Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie			
Art dt.	Art wiss.	Anmerkung	
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	Randlich außerhalb des UG	
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>		
Schwarzsprecht	<i>Dryocopus martius</i>		
Weißrückenspecht	<i>Dendrocapos leucotos</i>		
Tierarten nach den Anhängen II & IV der FFH- Richtlinie			
Art dt.	Art wiss.	Anhang	
Säugetiere			
Biber	<i>Castor fiber</i>	II, IV	
Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	II, IV	
Zergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	IV	
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	IV	
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	IV	
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	IV	
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	II, IV	

Mausohr/ Kleines Mausohr	<i>Myotis myotis/ Myotis axygnathus</i>	II, IV
Amphibien		
Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	II, IV
Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	V
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	IV
Teichfrosch	<i>Pelophylax kl. Esulenta</i>	V
Reptilien		
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	IV
Xylobionte Käfer		
Scharlachroter Plattkäfer	<i>Cucujus cinnaberinus</i>	II, IV
Schmetterlinge		
Spanische Flagge	<i>Callimorpha quadripunctaria</i>	II

5. Schutzziele

- **Zulassen natürlicher Prozesse und Sukzession**

Ziel ist die Entwicklung einer weitgehend unbeeinflussten Naturdynamik. Nach jahrhundertelanger Nutzung (u. a. Holznutzung, Waldweide, Mahd) sollen sich Arten, Artengemeinschaften und Lebensräume entsprechend den standörtlichen Gegebenheiten eigenständig entwickeln. Menschliche Eingriffe werden auf ein Minimum reduziert, sodass sich Ökosysteme durch das Zusammenspiel von Klima, Geologie, Standortfaktoren und Artenausstattung selbst organisieren können. Natürliche Störungen wie Sturm, Hochwasser oder Trockenperioden bleiben als dynamische Einflussfaktoren wirksam.

- **Dauerhafte Außernutzungsstellung des Gebietes**

Die forstliche, jagdliche und fischereiliche Nutzung wird entsprechend dem Managementplan eingestellt. Eine angepasste Wildstandsregulierung ist ausschließlich zur Erreichung naturschutzfachlicher Ziele vorgesehen. Das Betreten zu Erholungszwecken bleibt auf öffentlichen Wegen zulässig.

- **Entwicklung naturnaher, standortheimischer Waldökosysteme**

Ziel sind großflächige, strukturreiche Mischbestände in Au-, Hang- und Plateauwäldern mit natürlicher Alterszusammensetzung. Die vollständige Waldentwicklung von der Verjüngungsphase bis zur Zerfallsphase erfolgt ohne Nutzung. Fremdgehölze, insbesondere Fichtenforste, werden entfernt, um Naturverjüngung zu ermöglichen. Ziel sind stabile, anpassungsfähige Wälder mit hoher Resilienz gegenüber Krankheiten, Insektenbefall und klimatischen Extremen.

- **Erhöhung des Alt- und Totholzanteils**

Ein hoher Anteil an stehendem und liegendem Totholz sowie unterschiedliche Bestandsalter fördern die kleinräumige Diversität und schaffen Lebensräume für zahlreiche Organismen, darunter gefährdete Insekten-, Vogel- und Pilzarten, Höhlenbrüter, Fledermäuse und Amphibien.

- **Schutz und Förderung seltener sowie störungsempfindlicher Arten**

Die Bewahrung standorttypischer Tier- und Pflanzenarten umfasst insbesondere Arten mit speziellen Habitatansprüchen. Großflächige, störungsarme Wälder bieten sensiblen Vogelarten geeignete Brut- und Nahrungshabitate. Dazu zählen unter anderem der Schwarzstorch, der Weißrückenspecht, der Zwergschnäpper und der Uhu. Störungsfreie Felsformationen – insbesondere während der Brutzeit – sowie strukturreiche Sonderstandorte im Wald (Gewässerränder, Feuchtbiotop, Felsformationen, Blockhalden, Grabeneinschnitte) sind dafür von zentraler Bedeutung.

- **Erhaltung und Entwicklung naturnaher Gewässer- und Uferlebensräume**

Fluss- und Bachabschnitte bleiben weitgehend unverbaut und dürfen ihre natürliche Dynamik entfalten. Ufergehölze und Auwälder – insbesondere regelmäßig überflutete Bestände mit Schwarzerle (*Alnus glutinosa*) und Esche (*Fraxinus excelsior*; Lebensraumtyp 91E0*) – werden in natürlicher Sukzession belassen. Totholz verbleibt als strukturbildendes Element im Gewässer und beeinflusst Strömung sowie Morphodynamik. Naturnahe Fließstrecken dienen als Reproduktions- und Lebensräume für standorttypische Fischarten.

- **Zulassen der natürlichen Bachdynamik einschließlich Bibertätigkeit**

Die vom Biber verursachten Veränderungen wie Überstauungen und neue Überschwemmungsflächen sind Bestandteil der natürlichen Gewässerentwicklung. Sie erhöhen die strukturelle Vielfalt und fördern unter anderem Amphibien und Flusskrebse.

- **Schutz und Entwicklung von Sonderbiotopen**

Steile Uferabbrüche werden als Brutmöglichkeiten für den Eisvogel erhalten oder gefördert. Steinige, störungsarme Felsabhänge mit Felsspaltenvegetation bleiben in ihrer natürlichen Ausprägung bestehen. Laichgewässer und deren Umfeld werden gesichert, um den unterschiedlichen ökologischen Ansprüchen von Amphibien – etwa von Kammmolch, Rotbauchunke und Gelbbauchunke – gerecht zu werden.

Die bestehenden gesetzlichen Regelungen des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 reichen derzeit nicht aus, um eine wirksame Bekämpfung von Borkenkäfern in Naturschutzgebieten sicherzustellen.

Um eine rasche und praxisgerechte Bekämpfung zu ermöglichen, soll die Ausnahme vom naturschutzrechtlichen Eingriffsverbot künftig an einen forstpolizeilichen Auftrag geknüpft werden. Dadurch soll eine rechtliche Grundlage geschaffen werden, die es ermöglicht, erforderliche Maßnahmen zur Borkenkäferbekämpfung ohne zusätzliches naturschutzbehördliches Ausnahmeverfahren durchzuführen.

Die Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen von einer naturschutzbehördlichen Ausnahmegenehmigung im Einzelfall abhängig zu machen, ist weder aus zeitlichen noch aus verfahrensökonomischen Gründen zweckmäßig. Nach den Vorgaben der Forstbehörde müssen befallene Bäume spätestens innerhalb von sechs Wochen entfernt werden, um eine weitere Ausbreitung des Borkenkäfers wirksam zu verhindern. Die Durchführung eines naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahrens innerhalb dieses Zeitraums ist in der Praxis vielfach nicht möglich.

Von der Borkenkäferproblematik betroffen sind aufgrund der Baumaustattung sowie der Nähe zu umliegenden Kulturen insbesondere folgende Naturschutzgebiete:

- Naturschutzgebiet Gemeindeau
- Naturschutzgebiet Meloner Au
- Naturschutzgebiet Rottalmoos
- Naturschutzgebiet Schremser Hochmoor
- Naturschutzgebiet Dobratal

In diesen Naturschutzgebieten befindet sich ein hoher Anteil von Fichtenmonokulturen, die aufgrund ihrer Nähe zu Bäumen außerhalb der Naturschutzgebiete bei Borkenkäferbefall eine besondere Gefahr für diese darstellen. Werden die Käfer nicht möglichst rasch beseitigt, führt dies zu einem großen finanziellen Nachteil für die betroffenen Waldeigentümer um die Naturschutzgebiete.

Zu 4 (§ 3 Z 12)

Es wird Abs. 33 aus der Auflistung in § 3 Z 12 entfernt, da zukünftig die Ausnahmen vom Eingriffsverbot gesammelt in die Ausnahmebestimmungen zum jeweiligen Naturschutzgebiet aufgenommen werden sollen. Für die Karlstifter Moore erfolgt dies nunmehr in § 3 Z 14.

Zu 5 (§ 3 Z 14)

Vom allgemeinen Eingriffs- und Betretungsverbot sind bezüglich des **Naturschutzgebietes Karlstifter Moore** folgende gesetzliche Maßnahmen bzw. Ausnahmen zugelassen:

- in der Zone A
 - die forstliche Nutzung im bisherigen Umfang mit Ausnahme von Entwässerungen;
 - die Benützung und Instandhaltung der den Zielen des Naturschutzes dienenden Bildungs- und Informationseinrichtungen;
- in den Zonen A und B
 - Maßnahmen, die zur Bekämpfung von tierischen Forstschädlingen, die zu massenhafter Vermehrung neigen, erforderlich sind;
 - die Instandhaltung der bestehenden und in der Anlage zu § 2 Abs. 33 ausgewiesenen Jagdschneisen (§ 2 Abs. 33).

Zu Z 6 (§ 3 Z 42 und 43)

Vom allgemeinen Eingriffs- und Betretungsverbot sind bezüglich des **Naturschutzgebietes Große Remise Obersiebenbrunn** folgende gesetzliche Maßnahmen bzw. Ausnahmen zugelassen:

- in der Zone A – Offenlandbereich
 - Einsatz von Heisterzellen zur Förderung einzelner Bäume bis zu einer maximalen Überschirmung von 10 %;
- in der Zone B – Waldbereich
 - Einsatz von Heisterzellen zur Förderung von Eichen bis zu einer maximalen Überschirmung von 40 %;
 - Auflichtung des Waldes;
- in den Zonen A – Offenlandbereich und B – Waldbereich
 - Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung der Trockenrasenbereiche und der Wacholderheide insbesondere durch Entbuschung, Mahd und extensive Beweidung (wobei eine Besatzdichte von maximal 0,5 GVE pro Hektar pro Jahr nicht überschritten werden darf), sowie die Errichtung und Instandhaltung der dafür notwendigen mobilen Weideinfrastruktur;
 - Maßnahmen zur Bekämpfung von Neophyten (wie Robinie, Götterbaum);
 - die Benützung und Instandhaltung der den Zielen des Naturschutzes dienenden Bildungs- und Informationseinrichtungen;
 - Benützung und Instandhaltung des Weges gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 78 (§ 2 Abs. 78).

Vom allgemeinen Eingriffs- und Betretungsverbot sind bezüglich des **Naturschutzgebietes Dobratal** folgende gesetzliche Maßnahmen bzw. Ausnahmen zugelassen:

Maßnahmen gemäß dem 10-jährigen Managementplan, der im Einvernehmen mit der für Naturschutz zuständigen Stelle der Landesregierung erstellt und von dieser bestätigt wird, insbesondere in der Zone B – Entwicklungszone

- forstliche Umwandlungsmaßnahmen sowie Naturverjüngungsmaßnahmen durch Entfernung standortfremder Gehölze;

in den Zonen A – Kernzone und B - Entwicklungszone

- die Bekämpfung von Neophyten bei größtmöglicher Schonung und Förderung des vorhandenen stehenden und liegenden Totholzes;
- die Benützung und Instandhaltung der den Zielen des Naturschutzes dienenden Bildungs- und Informationseinrichtungen
- die Schlägerung von Bäumen die eine Gefährdung für Personen und Sachen darstellen, bis zu einer Entfernung von Baumhöhe entlang der in der Anlage ausgewiesenen Wege und entlang der Straße L7051;
- die Benützung und Instandhaltung der Wege gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 79.

Zu 7 (§ 3a Z 3)

Diese Bestimmung ist erforderlich, um sicherzustellen, dass im gesamten Naturschutzgebiet Dobratal grundsätzlich keine jagdliche Nutzung erfolgt. Ausgenommen sind ausschließlich jene jagdlichen Maßnahmen, die zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen nach dem NÖ Jagdgesetz 1974 oder zur Umsetzung der im Managementplan festgelegten naturschutzfachlichen Ziele notwendig sind.

Die Verpflichtungen nach dem NÖ Jagdgesetz 1974 verbleiben bei der Stiftung. Diese umfassen insbesondere die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen gemäß § 90 NÖ Jagdgesetz 1974. Dazu zählt insbesondere die Nachsuche und erforderlichenfalls die Bergung von wundgeschossenem oder vermeintlich getroffenem Wild, das in das Naturschutzgebiet flüchtet, nachdem der Schütze die Verständigung vorgenommen hat. Da kein Wildfolgevertrag abgeschlossen wurde, sind diese Maßnahmen im erforderlichen Umfang sicherzustellen. Ebenso ist die Bergung von im Schutzgebiet aufgefundenem Fallwild zur Vermeidung der Ausbreitung von Krankheitserregern erforderlich. Trophäen von Fallwild sind gemäß § 85 NÖ Jagdgesetz 1974 verpflichtend der Hegeschau vorzulegen.

Die Regulierung des Wildbestandes erfolgt ausschließlich auf Grundlage des Managementplans sowie der Vorgaben des NÖ Jagdgesetzes 1974.

Nach dem Entschädigungsgutachten von DI Maier vom 4. September 2024 soll die Bejagung von Rot- und Rehwild grundsätzlich unterbleiben. Nur im Ausnahmefall, insbesondere bei übermäßigem Wildverbiss und daraus resultierenden erheblichen naturschutzfachlichen oder forstlichen Beeinträchtigungen, kann eine beschränkte Abschussbewilligung in Betracht kommen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass derartige Maßnahmen nur in sehr seltenen Ausnahmefällen erforderlich sein werden. Die Bejagung von Schwarzwild soll entsprechend den Vorgaben des Managementplans künftig im Rahmen von zwei Riegeljagden pro Jahr ermöglicht werden.

Zu Z 8 (Anlage zu § 2 Abs. 33)

Das **Naturschutzgebiet Karlstifter Moore** soll um eine Fläche von 55,49 ha erweitert werden. Die Erweiterungsflächen umfassen die Grundstücke Nr. 268/1, 268/3 und 268/5 sowie Teile der Grundstücke Nr. 310, 651/4, 651/5, 651/6, 651/7, 651/8, 652, 661/2 und 661/3, alle KG Karlstift, Marktgemeinde Bad Großpertholz. Das Gesamtausmaß des Naturschutzgebietes erhöht sich dadurch auf rund 121,89 ha.

Die Erweiterungsflächen schließen ökologisch wertvolle Moorbereiche an das bestehende Naturschutzgebiet an und dienen der langfristigen Sicherung eines der bedeutendsten Hochmoor- und Übergangsmoorkomplexe des Waldviertels. Sie umfassen insbesondere naturnahe Hochmoore, Übergangsmoore und Moorwälder, die als Lebensräume nach der FFH-Richtlinie von europäischer Bedeutung sind. Hervorzuheben sind die prioritären Lebensraumtypen Lebende Hochmoore (7110*) und Moorwälder (91D0*) sowie der Lebensraumtyp Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore (7120).

Die Erweiterungsflächen weisen bedeutende Vorkommen moortypischer Tier- und Pflanzenarten auf. Dazu zählen unter anderem die boreale Zwergbirke (*Betula nana*), der Rundblättrige Sonnentau (*Drosera rotundifolia*), zahlreiche Torfmoosarten sowie weitere hoch spezialisierte Moorpflanzen. Die Moore stellen darüber hinaus wertvolle Lebensräume für charakteristische Tierarten des Waldviertels dar und besitzen eine besondere Bedeutung als Kohlenstoffspeicher sowie für den Wasserhaushalt der Landschaft.

Mit der Erweiterung sollen insbesondere die hydrologische Vernetzung und die Durchführung von Erhaltungs- und Renaturierungsmaßnahmen verbessert werden. Ziel ist die Wiederherstellung eines standortgerechten Wasserhaushalts, die langfristige Sicherung der Torfkörper sowie die Erhaltung und Entwicklung der moortypischen Lebensgemeinschaften.

Die Anlagen 1-4 enthalten die entsprechenden Pläne des neu verordneten Naturschutzgebietes.

Zu Z 9 (Anlagen zu § 2 Abs. 78 und 79)

Das **Naturschutzgebiet Große Remise Obersiebenbrunn** soll auf einer rund 10 ha großen Teilfläche des Grundstückes Nr. 462/1, KG Obersiebenbrunn, Marktgemeinde Obersiebenbrunn, neu verordnet werden. Das Gebiet grenzt unmittelbar an das bestehende Naturschutzgebiet Weikendorfer Remise an und dient der Sicherung und Vernetzung wertvoller Trockenlebensräume im Marchfeld.

Das Naturschutzgebiet umfasst eine Trockenrasenbrache sowie angrenzende Forstflächen. Die Trockenrasenfläche entspricht dem prioritären FFH-Lebensraumtyp 6240* Subpannonische Steppen-Trockenrasen. Aufgrund unzureichender Pflege weist sie Verbrachungs- und Verbuschungstendenzen auf, besitzt jedoch ein hohes Entwicklungspotenzial. Die angrenzenden Forstflächen bestehen aus Kiefern- und Robinienbeständen sowie verbrachten Halbtrockenrasen mit Einzelgebüsch. Durch geeignete Pflegemaßnahmen sollen die Trockenrasen erhalten und wiederhergestellt sowie die Ausbreitung standortfremder Gehölze zurückgedrängt werden.

Das Gebiet ist Lebensraum zahlreicher gefährdeter Tier- und Pflanzenarten der pannonischen Trockenrasen. Hervorzuheben sind Vogelarten wie Ziegenmelker, Heidelerche, Wiedehopf, Neuntöter und Turteltaube sowie Reptilien wie die Zauneidechse. Darüber hinaus kommen zahlreiche gefährdete Insektenarten, insbesondere Tagfalter, Heuschrecken und Käfer, sowie eine Vielzahl seltener und geschützter Pflanzenarten vor. Gemeinsam mit dem angrenzenden Naturschutzgebiet Weikendorfer Remise bildet die Fläche einen bedeutenden Lebensraumkomplex für die charakteristische Flora und Fauna der Sand- und Trockenrasen des Marchfeldes.

Die Anlage zu § 2 Abs. 78 enthält den entsprechenden Plan des neu verordneten Naturschutzgebietes.

Das **Naturschutzgebiet Dobratal** soll auf einer Fläche von 276 ha in den Katastralgemeinden Dobra, Waldreichs und Peygarten, Gemeinden Rastenfeld und Pölla, neu verordnet werden. Das Gebiet liegt östlich von Zwettl am Nördlichen Kamp, ist Teil des Europaschutzgebietes Kamp- und Kremstal und grenzt unmittelbar an das Europaschutzgebiet Truppenübungsplatz Allentsteig. Es umfasst überwiegend naturnahe Waldflächen entlang des Dobrabaches, der das Gebiet in Nord-Süd-Richtung durchzieht und gemeinsam mit seinen Nebenbächen die hydrologische und ökologische Struktur des Gebietes prägt.

Das Naturschutzgebiet zeichnet sich durch großflächige naturnahe Waldgesellschaften aus. Den größten Flächenanteil nimmt der Waldmeister-Buchenwald (FFH-Lebensraumtyp 9130) ein. Daneben kommen Schlucht- und Hangmischwälder (FFH-Lebensraumtyp 9180*) sowie kleinflächig feuchte Hochstaudenfluren (FFH-Lebensraumtyp 6430) und naturnahe Auwälder entlang des Dobrabaches vor. Alt- und Totholzbestände sowie strukturreiche Waldlebensräume besitzen eine besondere naturschutzfachliche Bedeutung.

Das Gebiet ist Lebensraum zahlreicher geschützter Tier- und Pflanzenarten. Hervorzuheben sind Fischotter, Biber und Großes Mausohr sowie Vogelarten wie Schwarzstorch, Schwarzspecht, Weißrückenspecht, Eisvogel, Uhu und Seeadler. Die naturnahen Fließgewässer bieten zudem Lebensraum für die Koppe und weitere standorttypische Fischarten. Als besonders bemerkenswerte Pflanzenart kommt der Frauenschuh vor.

Die Anlagen zu § 2 Abs. 79 enthält den entsprechenden Plan des neu verordneten Naturschutzgebietes.